

# Verdienstentgang gemäß Epidemiegesezt: Berechnungsverordnung und Berechnungsformular beachten!

Wenn Ihr Betrieb auf Basis des Epidemiegeseztes 1950 behördlich geschlossen wurde, können Sie einen Antrag auf Vergütung Ihres Verdienstentganges stellen. Dies gilt für „selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen“ (Gesellschaften).

Dazu wurde eine Verordnung erlassen, die die Berechnung der Vergütung für den Verdienstentgang nach behördlichen Maßnahmen nach dem Epidemiegesezt 1950 für Unternehmen festlegt. Zu dieser Verordnung finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums unter „Erlässe“ einen Erlass mit näheren Details und Beispiele zur Berechnung.

## Bitte beachten Sie:

- Eine Vergütung erhalten Sie in diesem Fall nur, wenn der Quarantänebescheid bzw. die Quarantäneverordnung auf Basis des Epidemiegeseztes erlassen worden ist!
- Darauf wird in der Regel im Bescheid oder in der Verordnung hingewiesen.

Die Richtigkeit der Berechnung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

## Wie beantrage ich die Vergütung?

Zur Berechnung des Verdienstentganges sollte das veröffentlichte Berechnungsformular verwendet werden, welches auf der Seite des Sozialministeriums unter „Erlässe“ (EPG Berechnungstool) abrufbar ist. Wir empfehlen die Verwendung dieses Berechnungsformulars, weil damit sichergestellt ist, dass die Behörde in Einem alle Daten, die für die Berechnung des Verdienstentganges erforderlich sind, erhält.

Die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigte Berechnung des Verdienstentganges ist dem Antrag auf Vergütung beizulegen. Sollten Sie für den Antrag ein Muster benötigen, erhalten Sie dieses in Ihrer WKNÖ-Bezirksstelle.

Informationen finden Sie auch unter [http://www.noe.gv.at/noe/Verguetungen\\_nach\\_dem\\_Epidemiegesezt.html](http://www.noe.gv.at/noe/Verguetungen_nach_dem_Epidemiegesezt.html)

Stand: 06.11.2020